

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Verkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem Verkäufer und dem Kunden, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- 1.2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Verkäufer hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer eine Lieferung an den Kunden in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Kunden zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4. Rechte, die dem Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Liefer- und Zahlungsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Produkte aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Produkte dar.
- 2.3. Der Verkäufer behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.4. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie vom Verkäufer durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde oder der Verkäufer die Produkte liefert. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen des Verkäufers auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Kunden gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für den Verkäufer nicht verbindlich.

3. Umfang der Lieferung

- 3.1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Kunden zumutbar sind.
- 3.2. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

4. Lieferzeit

- 4.1. Die Vereinbarung von Lieferfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 4.2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer.
- 4.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Produkte bis zu ihrem Ablauf das Werk oder das Auslieferungslager verlassen oder der Verkäufer die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
- 4.4. Im Falle des Lieferverzugs ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er dem Verkäufer nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Kunde hat auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen der Verspätung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- 4.5. Sofern der Verkäufer mit dem Kunden einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen mit festen Lieferterminen abgeschlossen hat und der Kunde die Produkte nicht rechtzeitig abrufen, ist der Verkäufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Produkte zu liefern und in Rechnung zu stellen, vom Vertrag zurückzutreten oder, falls der Kunde schuldhaft gehandelt hat, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

5. Gefahrübergang

- 5.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Produkte an die den Transport ausführende Person übergeben oder zum Zwecke der Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer weitere Leistungen, etwa die Transportkosten übernommen hat. Der Versand erfolgt stets im Auftrag des Kunden (Ex Works). Soweit keine schriftlichen Anweisungen des Kunden vorliegen, bestimmt der Verkäufer die Art des Versands. Der Verkäufer wird die Produkte auf Wunsch des Kunden auf seine Kosten durch eine Transportversicherung gegen die vom Kunden zu bezeichnenden Risiken versichern.
- 5.2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann der Verkäufer den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahmeverzug gerät. Der Verkäufer ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen oder den Kunden mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.
- 5.3. Angelieferte Produkte sind vom Kunden unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.

6. Preise und Zahlung

- 6.1. Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise, sofern keine abweichenden schriftlichen Preisvereinbarungen getroffen werden. Die Preise verstehen sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ab Werk einschließlich der Standardverpackung des Verkäufers, jedoch ausschließlich Fracht, Versicherung und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ist im Einzelfall eine frachtfreie Lieferung zugesagt, gilt dies als frachtfrei an die Empfängerstation des Kunden, aus schließlich Rollgeld. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 6.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der Lieferpreis in der in der Rechnung ausgewiesenen Währung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit Abzug von 2 % Skonto und innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu zahlen. Der Abzug von Skonto setzt voraus, dass der Kunde sämtliche fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fristgemäß erfüllt hat. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Verkäufer über den Lieferpreis verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 6.3. Gegenansprüche des Kunden berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.4. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Alle Kosten und Spesen für die Diskontierung oder Einbeziehung der Wechsel trägt der Kunde. Bei Auslandsaufträgen erfolgt die Lieferung mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung nur nach vollständiger Bezahlung.
- 6.5. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist der Verkäufer unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, ohne vorherige Ankündigung ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen auszuüben oder insoweit Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Weiterhin steht dem Verkäufer in diesem Fall das Recht zu, ohne Rücksicht auf die Laufzeit angenommener Wechsel Barzahlung gegen Rückgabe der Wechsel zu verlangen. Gleiches gilt, wenn dem Verkäufer nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen.

7. Mängelansprüche, Garantie und Haftung

- 7.1. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung, Beschaffenheit, Eigenschaften und Anwendung der Produkte sowie technische Beratung und sonstige Auskünfte stellen keine selbständige Garantien oder Garantien im Sinne des § 443 BGB dar und befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Untersuchungen. Bei Verwendung der Produkte sind Schutzrechte Dritter zu beachten.
- 7.2. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er die gelieferten Produkte bei Erhalt überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung oder -benutzung, und der Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Erhalt der Produkte, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen dem Verkäufer unverzüglich, spätestens sieben Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Kunde hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an den Verkäufer schriftlich zu beschreiben.
- 7.3. Bei Mängeln der Produkte ist der Verkäufer nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts berechtigt. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle hierfür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Produkte nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurden, es sei denn diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.4. Sofern der Verkäufer zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach Maßgabe dieser Bedingungen nach seiner Wahl den Lieferpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten, sofern die Pflichtverletzung des Verkäufers nicht nur unerheblich ist. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
- 7.5. Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, vom Verkäufer zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Produkte gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn der Verkäufer statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.
- 7.6. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung, unsachgemäß ausgeführter oder eigenmächtiger Veränderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Kunden oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Kunden zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
- 7.7. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte. Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind in auf das Interesse beschränkt, welches er an der Erfüllung des Vertrags hat. Eine zwingende Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 7.8. Bei Mängelrügen darf der Kunde Zahlungen nur zurückhalten, wenn die Ansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, und in einem Umfang, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Verkäufer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 7.9. Bei der Lieferung von Verbrauchsgütern bestehen Rückgriffsansprüche des Kunden gegen den Verkäufer nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängel- oder Rückgriffsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Ziffer 7.3. Satz 2 und 3 dieser Bedingungen gelten entsprechend. Wird der Kunde im Falle der Lieferung von Verbrauchsgütern wegen eines Mangels des neu hergestellten Produkts in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, den Verkäufer hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Verkäufer behält sich vor, die vom Abnehmer gegenüber dem Kunden geltend gemachte Ansprüche im Wege des Selbsteintritts zu erfüllen. In diesem Fall gilt die Erfüllung der Ansprüche des Abnehmers als Erfüllung etwaiger Ansprüche des Kunden.

- 7.10. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Verkäufer unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Verkäufers auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 7.11. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr beginnend mit der Ablieferung der Produkte. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. § 479 BGB bleibt unberührt. Die unbeschränkte Haftung des Verkäufers für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Eine Stellungnahme des Verkäufers zu einem vom Kunden geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch vom Verkäufer in vollem Umfang zurückgewiesen wird.
- 7.12. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfen des Verkäufers.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die dem Verkäufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, Eigentum des Verkäufers. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung des Verkäufers. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Produkte auf Verlangen des Verkäufers und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt dem Verkäufer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.
- 8.2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ist dem Kunden nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet, es sei denn er ist im Zahlungsverzug. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum des Verkäufers gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte des Verkäufers zu informieren und an den Maßnahmen des Verkäufers zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte des Verkäufers zu erstatten, haftet der Kunde für den beim Verkäufer entstehenden Ausfall.
- 8.3. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Produkte mit sämtlichen Nebenrechten an den Verkäufer ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den Verkäufer zu leisten. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen treuhänderisch für den Verkäufer im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an den Verkäufer abzuführen. Der Verkäufer kann die Einziehungsermächtigung des Kunden sowie die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Kunden sind die an den Verkäufer abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.
- 8.4. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Kunde verpflichtet, die Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten und dem Verkäufer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.
- 8.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die gelieferten Produkte zurückzunehmen. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Produkte zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.
- 8.6. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat den Verkäufer oder seinen Beauftragten sofort Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann der Verkäufer die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten.
- 8.7. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte durch den Kunden wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die Produkte mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Produkte zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Produkte mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass der Verkäufer sein Volleigentum verliert. Der Kunde verwahrt die neuen Sachen für den Verkäufer. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte.

- 8.8. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 20 % übersteigt. Bei der Bewertung ist vom Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und bei Forderungen vom Nominalwert auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen dem Verkäufer.
- 8.9. Der Kunde ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, dem Verkäufer eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an Drittschuldner nebst Rechnungsanschriften zu übersenden.
- 8.10. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert aufzuheben.
- 8.11. Im Falle der Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung des Wechsels durch den Kunden bestehen.
- 8.12. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Kunde dem Verkäufer hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde alles tun, um dem Verkäufer unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

9. Produkthaftung

- 9.1. Der Kunde wird die Produkte nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Vertragsprodukte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde dem Verkäufer im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Kunde für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 9.2. Wird der Verkäufer aufgrund eines Produktfehlers der Produkte zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde nach besten Kräften mitwirken und den Verkäufer unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten.
- 9.3. Der Kunde wird dem Verkäufer unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Vertragsprodukte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Sofern der Verkäufer durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Produkte gehindert wird, wird er für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern der Verkäufer die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Diese Umstände sind vom Verkäufer auch nicht zu vertreten, wenn der Verkäufer bereits im Verzug ist. Soweit der Verkäufer von der Lieferpflicht frei wird, gewährt der Verkäufer etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 10.2. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für den Verkäufer kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers möglich.
- 11.2. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 11.3. Der Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftlich oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 11.4. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Verkäufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) oder sonstiger internationaler Konventionen über das Recht des Warenkaufs.
- 11.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 11.6. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden und des Verkäufers ist der Sitz des Verkäufers.
- 11.7. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart worden wäre, sofern der Verkäufer und der Kunde die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.